

Neufahrzeug mit Mängeln

Käuferin erhält für Reparatur keinen Schadenersatz, weil sie dem Verkäufer keine Frist zur Beseitigung der Mängel setzte

Bei einem Autohändler erwarb eine Frau einen neuen Audi A2. Sie bekam ihn relativ günstig, weil das Fahrzeug beim Transport beschädigt worden war. So stand es auch in der Internetanzeige des Händlers: "Transportschaden vorne rechts". Die Käuferin brachte das Auto zu einem Kfz-Sachverständigen. Dieser stellte fest, dass bei der Reparatur ältere Ersatzteile verwendet wurden. Fazit des Experten: Wenn man alle Gebrauchtteile durch neue Teile ersetzen und den beschädigten Längsträger erneuern würde, kostete die Reparatur 6.600 Euro brutto.

Die Käuferin fragte beim Autohändler nach, der keine eigene Werkstatt unterhielt. Er werde den Wagen instandsetzen lassen, antwortete der Verkäufer. Ausgetauscht würden die gebrauchten Bauteile aber nicht wegen ihres Designs, sondern nur diejenigen, bei denen es nötig sei. Daraufhin überlegte es sich die Frau anders. Sie ließ den Audi in einer Vertragswerkstatt reparieren und verlangte anschließend vom Verkäufer die Kosten ersetzt.

Da hatte sie sich allerdings verrechnet: Auf Schadenersatz habe die Käuferin keinen Anspruch, urteilte das Oberlandesgericht Celle (7 U 2/06). Denn sie habe dem Autohändler keine Frist gesetzt, um die Mängel auszubessern. Das sei nur dann überflüssig, wenn der Verkäufer eine Reparatur ernsthaft und endgültig verweigert habe. Davon könne hier keine Rede sein, im Gegenteil: Dem Schreiben des Händlers sei zu entnehmen, dass er eine Reparatur anbot - im Rahmen des von ihm für erforderlich gehaltenen Umfangs. Das sei nicht zu beanstanden.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneder UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/neufahrzeug-mit-maengeln>